

Hinweise zu elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für Kalenderjahre ab 2025

Januar 2025

Der Artikel befasst sich mit dem BMF-Schreiben vom 5. September 2024. Dieses nimmt Stellung zum Ausweis des Arbeitslohns für mehrere Kalenderjahre und zu Korrekturmöglichkeiten bereits übermittelter Bescheinigungen bis Ende Februar des Folgejahres.

Hinweise zu elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für Kalenderjahre ab 2025

Im BMF-Schreiben vom 5. September 2024 nimmt das Bundesfinanzministerium (BMF) Stellung zur Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für Kalenderjahre ab 2025. Im folgenden Artikel weisen wir auf die Ausführungen zum Ausweis von Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre und die mögliche Korrektur bereits übermittelter Lohnsteuerbescheinigungen hin.

Ausweis des Arbeitslohns für mehrere Kalenderjahre

Bislang konnte für bestimmte Lohnbestandteile, wie zum Beispiel Entschädigungen oder auch Abfindungen und geldwerte Vorteile aus der verbilligten Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen, bereits bei der Berechnung der Lohn-

steuer eine Tarifiermäßigung (sogenannte Fünftel-Regelung) berücksichtigt werden. Dies verursachte beim Arbeitgeber komplexe Berechnungen und einen hohen Prüfungsaufwand zur Feststellung, ob die Regelungen des § 34 EStG auf bestimmte Zahlungen tatsächlich Anwendung finden.

Mit der Anwendung der Fünftel-Regelung durch den Arbeitgeber wurde für beschränkt steuerpflichtige Mitarbeitende zudem eine Veranlagungspflicht ausgelöst. Um Arbeitgeber zu entlasten, wurde im Rahmen des Wachstumschancengesetzes ab 2025 die bisherige Regelung des § 39b Abs. 3 S. 9, 10 EStG zur Lohnsteuerberechnung im Zusammen-

hang mit tarifiermäßig zu steuerndem Arbeitslohn ersatzlos gestrichen (wir berichteten dazu in unserem [GMS-Newsletter aus März 2024](#)). Eine Anwendung der Tarifiermäßigung kann daher nur noch im Rahmen der Veranlagung des Steuerpflichtigen erfolgen.

Das bedeutet zwar eine Erleichterung beim Arbeitgeber, nichtsdestotrotz sind unter Nummer 10 der Lohnsteuerbescheinigung der Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre und Entschädigungen (beispielsweise Abfindungen) zu erfassen. Dies führt in der Praxis dazu, dass es diesbezüglich auch weiterhin gesonderte Lohnarten geben wird.



Korrektur bereits übermittelter Lohnsteuerbescheinigungen

Eine erfreuliche Neuerung bietet das BMF-Schreiben im Bereich der Korrekturmöglichkeiten bereits übermittelter Lohnsteuerbescheinigungen. Laut dem Schreiben wird es nicht beanstandet, wenn eine Korrektur bereits übermittelter Lohnsteuerbescheinigungen noch bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres ohne Vorliegen eines gesetzlichen Änderungsgrundes vorgenommen wird.

Dies erleichtert beispielsweise eine nachträgliche Änderung von Lohnsteuerbescheinigungen, die bereits mit Ausscheiden eines Mitarbeitenden schon vor Ablauf des Kalenderjahres übermittelt worden sind.

Fazit

Zwar muss der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug bei einem sonstigen Bezug nicht mehr prüfen, ob dieser gemäß § 34 EStG ermäßigt zu besteuern ist. Der Ausweis des entsprechenden Arbeitslohns für mehrere Jahre auf Lohnsteuerbescheinigungen ab 2025 muss jedoch weiterhin separat erfolgen. Dies führt dazu, dass entsprechende Gehaltsbestandteile auch weiterhin einer eigenen Lohnart bedürfen.

Die Möglichkeit, bereits übermittelte Lohnsteuerbescheinigungen noch bis Ende Februar des Folgejahres auch ohne Vorliegen eines gesetzlichen Grundes zu ändern, stellt für den Arbeitgeber eine erfreuliche Vereinfachung dar.

Ansprechpartner:



Ingo Todesco

Partner, Tax,
Leiter Global Mobility Services
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.